

Kurztitel

Name, Abkürzung und Emblem des ecuadorianischen Instituts für geistiges Eigentum (IEPI)

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 344/2005

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

19.10.2005

Text

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBI. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 149/2004, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, dass § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf den Namen, die Abkürzung und das Emblem des ecuadorianischen Instituts für geistiges Eigentum (IEPI) Anwendung findet, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.